


<b>juris-Abkürzung:</b>	JagdG BW 1996	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	14.12.2004	<b>Gliede-</b>	792
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2006	<b>rungs-Nr:</b>	
<b>Gültig bis:</b>	31.03.2015		
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Landesjagdgesetz  
in der Fassung vom 1. Juni 1996**

**§ 14  
Jägerprüfung, Jagdschein**

(1) Bei der Jägerprüfung sind ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in § 15 Abs. 5 und bei der Falknerprüfung solche auf den in § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes genannten Gebieten nachzuweisen.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Jägerprüfung und die Falknerprüfung, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsgebiete, die Berufung der Prüfer, das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen zu regeln (§ 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes).

(3) Das Ministerium kann die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung an sachkundige Dritte übertragen (Beleihung), wenn

1. diese zuverlässig sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Jagdrechtes über die Jägerprüfung eingehalten werden.

Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Jagdschein wird von der unteren Jagdbehörde erteilt, in deren Bezirk der Antragsteller seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung, ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will. Jagdscheine werden nach § 15 des Bundesjagdgesetzes als Tagesjagdschein, als Einjahresjagdschein für die Dauer eines Jagdjahres oder als Dreijahresjagdschein für die Dauer von drei Jagdjahren ausgestellt.

(5) Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Bereich der Bewerber die Jagd ausschließlich oder vornehmlich ausüben will.

**Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 14 JagdG BW 1996, vom 14.12.2004, gültig ab 02.01.2005 bis 31.12.2005

§ 14 JagdG BW 1996, vom 01.07.2004, gültig ab 01.01.2005 bis 01.01.2005

§ 14 JagdG BW 1996, vom 01.06.1996, gültig ab 01.06.1996 bis 31.12.2004

**§ 14 JagdG BW 1996 wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Rechtsprechung**

VG Karlsruhe 6. Kammer, 1. März 2001, Az: 6 K 3479/99

### **Gesetze Landesrecht**

#### *Baden-Württemberg*

Eingangsformel JPrO, gültig ab 15.02.2011

§ 1 JPrO, gültig ab 15.02.2011

§ 20 JPrO, gültig ab 15.02.2011

Eingangsformel JPrO, gültig ab 29.07.2006 bis 14.02.2011

§ 1 JPrO, gültig ab 29.07.2006 bis 14.02.2011

§ 18 JPrO, gültig ab 29.07.2006 bis 14.02.2011

Eingangsformel JPrO, gültig ab 06.01.2005 bis 28.07.2006

Anlage 1 JPrO, gültig ab 29.07.2003 bis 05.01.2005

Anlage 2 JPrO, gültig ab 29.07.2003 bis 05.01.2005

© juris GmbH